



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nur per E-Mail:
An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien / Senatsverwaltungen der Länder

nachrichtlich:
Bundespolizeipräsidium
Bundeskriminalamt (Referat KT 54)
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Auswärtiges Amt (Referat 508)

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 [REDACTED]
Fax +49 [REDACTED]

bearbeitet von:
[REDACTED]

[REDACTED]
www.bmi.bund.de

Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen
BVerfG Urteil vom 11.10.2022 - 1 C 9.21

[REDACTED]
Berlin, 16. August 2023
Seite 1 von 4

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. Oktober 2022 eine grundsätzliche Entscheidung zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Erfordernis einer sogenannten „Reueerklärung“ getroffen (BVerwG 1 C 9/21, Randnummern 16-28). Bei dem Kläger handelte es sich um einen eritreischen Staatsangehörigen mit subsidiärem Schutzstatus.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem Ausführungen zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Personen mit subsidiärem Schutz gemacht (Randnummern 12-16, obiter dictum). Danach erfordert die Entscheidung über die Zumutbarkeit eine Abwägung der Interessen des Ausländers unter Beachtung seiner Grundrechte und der Werteordnung des Grundgesetzes einerseits mit den staatlichen Interessen, insbesondere der dadurch geforderten Rücksichtnahme auf die Personalhoheit des Herkunftsstaates andererseits.

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat folgende Handlungsempfehlungen:

1. Ein Ausländer kann einen Pass oder Passersatz nicht in zumutbarer Weise erlangen (§ 5 Absatz 1 AufenthV), wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung der Passdokumente an die Unterzeichnung einer „Reueerklärung“ knüpft, die mit der Selbstbezeichnung einer Straftat verknüpft ist, und der Ausländer ausdrücklich und plausibel darlegt, dass er diese Erklärung nicht abgeben will. Es genügt, dass die Tat, derer sich der Ausländer bezichtigen soll, nur nach dem Recht des Herkunftsstaats strafbar ist.

Die Unzumutbarkeit, eine „Reueerklärung“ unter diesen Voraussetzungen abzugeben, gilt unabhängig von Alter, Geschlecht, Aufenthaltzweck sowie Aufenthalts- und (asylrechtlichen) Schutzstatus. Bislang ist das Erfordernis einer „Reueerklärung“ nur im Zusammenhang mit eritreischen Staatsangehörigen bekannt geworden.

Was die Vorsprache bei Auslandsvertretungen zur Klärung von Voraussetzungen der Ausstellung von Reisepässen betrifft, sind derzeit keine grundsätzlichen (Gefährdungs-) Gründe für eritreische Staatsangehörige bei Aufsuchen ihrer Auslandsvertretung bekannt. Zugleich sind in der Praxis Fälle bekannt, in denen die „Reueerklärung“ von der eritreischen Auslandsvertretung nicht gefordert und Reisepässe ohne die Abgabe dieser Erklärung ausgestellt worden sind. Im Interesse einer einheitlichen Praxis der Länder und im Interesse der Betroffenen sollte mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auf Vorsprachetermine bei eritreischen Staatsangehörigen mit Schutzstatus in Deutschland verzichtet werden, bei denen üblicherweise eine Reueerklärung verlangt wird. Dies sind Personen im dienstpflichtigen Alter ab 18 Jahren bis 47 Jahren bei Frauen und bis 57 Jahren bei Männern.

2. Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts ist es subsidiär Schutzberechtigten nicht schon allein wegen des ihnen zuerkannten Schutzstatus unzumutbar, bei der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstatus einen nationalen Pass zu beantragen (BVerwG 1 C 9.21 Randnummer 12). Die Grundlage für die abweichende Handhabung bei anerkannten Flüchtlingen einerseits und subsidiär Schutzberechtigten andererseits ist nach der Gerichtsentscheidung Artikel 25 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU (Randnummern 12-15).

Umstände, die hiervon abweichend im Einzelfall eine Unzumutbarkeit begründen können, müssen grundsätzlich durch den Betroffenen dargelegt und nachgewiesen werden. Die bloße Behauptung einer Gefährdung, die nicht mit Nachweisen oder zumindest einer Glaubhaftmachung durch eine detaillierte Schilderung der fallbezogenen Umstände begleitet ist, reicht regelmäßig nicht aus, um eine Unzumutbarkeit anzunehmen.

In den letzten Jahren hat sich allerdings allgemein die Verlängerung und Erlangung von Pässen dritter Staaten aufgrund von Umständen wie der Corona-Epidemie, weltweiten Lieferengpässen, anhaltenden Konflikten mit größeren Flüchtlingsbewegungen und autokratischem Regierungshandeln erschwert.

Dabei hat Deutschland weiterhin ein Interesse an der Einhaltung der Passpflicht, die insbesondere die Feststellung einer gesicherten Identität ermöglicht. Anerkannte und gültige Pässe der Herkunftsstaaten bekräftigen wegen der Personalhoheit des Herkunftsstaates verbindlich die Identität einer Person. Deutschland hat zugleich ein Interesse daran, dass sich ausländische Staatsangehörige, die sich in Deutschland rechtmäßig aufhalten, im täglichen Geschäfts- und Privatleben und allgemein im Rechtsverkehr hinreichend sicher ausweisen können. Dabei sind Interessen wie Reisemöglichkeiten und die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben auch im Zusammenhang mit der Integration der Betroffenen als beachtlich anzusehen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist insoweit ein angemessener Maßstab anzulegen. Zu beachten ist, dass es widersprüchlich sein kann, gegenüber Betroffenen einerseits eine staatliche Schutzgewährung zu erklären, andererseits aber in Kauf zu nehmen, dass das alltägliche Leben und die Integration in Deutschland wegen objektiv schwer zu erlangender Identitätsdokumente erschwert sind.

Zudem sollte bei der Abwägung, ob die Erlangung von Pässen des Herkunftsstaates durch subsidiär Schutzberechtigte als zumutbar anzusehen ist, sorgfältig geprüft werden, aus welchen Gründen oder unter welchen Umständen der subsidiäre Schutzstatus zugebilligt worden ist. Eine typisierende Betrachtungsweise ist hierbei zulässig, auch um den Aufwand der Einzelfallentscheidungen der Ausländerbehörden Rechnung zu tragen. Zur Prüfung der Plausibilität von Angaben sollte ein Abgleich mit dem Vortrag im Asylverfahren erfolgen (Anhörung, Begründung BAMF-Bescheid).

Besonders beachtlich sind Fälle, in denen der subsidiäre Schutzstatus aufgrund einer gezielten Bedrohung durch staatliche Behörden zuerkannt worden ist und diese Bedrohung weiter anhält, selbst wenn das Maß oder die Art der Bedrohung nicht die Schwelle einer politischen Verfolgung im Sinne des Asylrechts erreicht (vgl. § 4 Absatz 1 und 2 AsylG).

Eine gezielte anhaltende Bedrohung kann sich auch aus der begründeten Furcht vor einer Gefährdung im Heimatland lebender Angehöriger ergeben. So sind zum Beispiel Repressalien gegenüber in Syrien aufhältigen Familienangehörigen bekannt geworden, die im

Zusammenhang mit der ehemaligen beruflichen Tätigkeit von staatlichen Bediensteten stehen (z.B. ehemalige Beamte und Mitarbeiter der Polizei, desertierte Soldaten).

Ich bitte, die Ausländerbehörden Ihres Zuständigkeitsbereichs über diese Handlungsempfehlungen zu informieren.

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]